



Online-Stellenbörse der rund 664 katholischen Kitas im Erzbistum Köln – www.job-kita.de

Information für Bewerber und Bewerberinnen

Erforderliche Berufsabschlüsse/Studienabschlüsse für den Einsatz in
katholischen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Köln (nordrhein-westfälischer Teil)
(Stand 26.06.2019)

job-kita.de



Diözesan-
Caritasverband für das
Erzbistum Köln e. V.

 ERZBISTUM KÖLN

Funktion

LEITER/LEITERIN

Qualifikation:

Alle nachgenannten sozialpädagogischen Fachkräfte

Hinweise

Für die Übernahme einer Leitungsfunktion ist eine mindestens 2-jährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung erforderlich, die in der Regel in einer Kita oder einem vergleichbaren Arbeitsfeld erworben worden sein soll. Das Berufsanererkennungsjahr bleibt bei der Berechnung dieser Frist außer Betracht.

Funktion

SOZIALPÄDAGOGISCHE FACHKRAFT ALS

- GRUPPENLEITER/GRUPPENLEITERIN
- FACHKRAFT IM GRUPPENDIENST
- GRUPPENÜBERGREIFEND

Qualifikation

Staatl. anerkannter Erzieher/Staatl. anerkannte Erzieherin

Staatl. anerkannter Heilpädagoge/Staatl. anerkannte Heilpädagogin

Staatl. anerkannter Heilerziehungspfleger/Staatl. anerkannte Heilerziehungspflegerin

Absolventen/Absolventinnen von Studiengängen mit dem inhaltlichen Gegenstand der Kindheitspädagogik und von Studiengängen mit dem inhaltlichen Gegenstand der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung

Qualifikation

Diplom-, Bachelor- und Masterabsolventen und -absolventinnen:

- Erziehungswissenschaften
- Heilpädagogik
- Rehabilitationspädagogik
- Soziale Arbeit
- Kindheitspädagogik
- Sozialpädagogik

Hinweise

Ein Nachweis über eine mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kita oder anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 0-10 Jahren ist notwendig.

Die Praxiserfahrung kann auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden. Leitungs- und Gruppenleitungsaufgaben können erst nach dieser Praxiszeit übernommen werden.

Qualifikation

Absolventen/Absolventinnen der 1. Staatsprüfung bzw. eines Masterabschlusses für das Lehramt an Grundschulen

Hinweise

Zudem ist notwendig:

- Eine zusätzliche Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von mindestens 160 Stunden.
- Eine insgesamt sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kita.

Die Qualifizierungsmaßnahme und Praxiserfahrungen können auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden.

Die Qualifizierungsmaßnahme sollte innerhalb der ersten 3 Monate nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden.

Leitungs- und Gruppenleitungsaufgaben können erst nach dieser Praxiszeit übernommen werden.

Auf Antrag des Trägers erfolgt die Feststellung der Praxiserfahrung und erforderlichen Qualifizierungsmaßnahme durch das Landesjugendamt (Überprüfung und Bescheinigung).

Qualifikation

Personen mit einer Qualifikation aus einem Mitgliedstaat der EU

Hinweise

Anerkennung der Gleichwertigkeit des Berufsabschlusses (Erzieher/ Erzieherin) erfolgt auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers durch die zuständige Bezirksregierung.

Weitere Informationen unter:

https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/personaleinsatz/inhaltsseite_162.jsp

Sofern Deutsch nicht die Muttersprache ist:

Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (zentrale Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts oder eines gleichwertigen Nachweises auf der Stufe B2 des europäischen Referenzrahmens).

Funktion

WEITERE FACHKRÄFTE ALS GRUPPENLEITER/GRUPPENLEITERIN

Für die folgenden Fachkräfte ist die Übernahme der Funktionen der Leitung und Gruppenleitung ausgeschlossen.

Qualifikation

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin (insbesondere für Kinder mit besonderem pflegerischen Betreuungsbedarf)

Qualifikation

Personen, die mind. 95 Creditpoints (CP) im Rahmen eines Hochschulstudiums erworben haben

Qualifikation

Erzieher/Erzieherinnen, ohne staatliche Anerkennung, die ihre Ausbildung vor mehr als 4 Jahren erfolgreich abgeschlossen haben (ohne Berufspraktikum)

Hinweise

Die 95 CP sind in mind. 3 der folgenden Studieninhalte nachzuweisen:

- Zwingend: Grundlagenwissen soziale Arbeit/Sozialpädagogik und Erziehung/ Bildung
- Zwei weitere Studieninhalte optional aus den Bereichen:
 - Institutionelle Kenntnis der Kinder- und Jugendhilfe
 - Entwicklung, Lebenslagen, Lebenssituationen von Kindern
 - (Entwicklung-) Psychologie, Soziologie
 - Professionelles Handeln und pädagogische Interaktion
 - Reflexion und (Selbst-) Evaluation
- Zusätzlich Nachweis über eine insgesamt mind. einjährige Praxiserfahrung (vorrangig) in einer Kita, von der mind. ein halbes Jahr vor Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden muss.

Auf Antrag des Trägers (mit den o.g. Nachweisen) erfolgt eine Prüfung und Bescheinigung durch das Landesjugendamt.

Hinweise

- Ein Nachweis über eine einjährige Praxiserfahrung in einer Kita und eine Qualifizierungsmaßnahme (mindestens im Umfang von 160 Stunden) ist notwendig.
- Die Praxiserfahrung und die Qualifizierungsmaßnahme können auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden.

Auf Antrag des Trägers (mit den o.g. Nachweisen) erfolgt eine Prüfung und Bescheinigung durch das Landesjugendamt.

Qualifikation

Sonstige, grundsätzlich pädagogisch Ausgebildete mit Ausnahmegenehmigung des Landesjugendamtes

Hinweise

Auf Antrag des Trägers, mit Zustimmung des örtlichen Jugendamtes, beim Landesjugendamt:

- Notwendige Nachweise:
 - Mind. sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kita oder anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 0-10 Jahren.
 - Eine zusätzliche Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von mind. 160 Stunden.
 - Die Fortbildung kann auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden und soll in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit absolviert werden.

Funktion

ERGÄNZUNGSKRÄFTE

Qualifikation

Kinderpfleger/
Kinderpflegerin

Sozialassistent/
Sozialassistentin

Heilerziehungshelfer/
Heilerziehungshelferin

Krippenerzieher/
Krippenerzieherin

Hortner/Hortnerin

oder Personen mit einer vergleichbaren Ausbildung*

Hinweise

*Die vergleichbaren Ausbildungen sind beim LVR-Landesjugendamt zu erfragen, Einzelfallprüfungen werden dort vorgenommen.

Qualifikation

Personen, die keine Kinderpfleger- oder Heilerziehungspflegeausbildung haben und keine Fachkräfte sind, aber bereits am 15. März 2008 in einer Einrichtung eingesetzt waren.

Hinweise

Sie müssen nach Qualifikation und Eignung in der Lage sein, die Fachkräfte in der pädagogischen Arbeit zu unterstützen.

Funktion

EINSATZ VON ERGÄNZUNGSKRÄFTEN IM RAHMEN VON FACHKRAFTSTUNDEN

Qualifikation

Alle o.g. Ergänzungskräfte, die bereits am 15. März 2008 in einer Einrichtung eingesetzt waren

Hinweise

- Einsatz in Gruppenform I und II, bis max. zur Hälfte der ausgewiesenen Fachkraft-Stunden.
- Notwendiger Nachweis: Eine Fortbildung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von mindestens 160 Stunden.

Funktion

Berufspraktikanten/innen und Teilnehmende an einer praxisintegrierten Ausbildung können zusätzlich zu den im Stellenplan ausgewiesenen Fachkraft- und Ergänzungskraftstellen beschäftigt werden. Sie können aber auch als Ergänzungskraft oder anteilig als Fachkraft beschäftigt werden – bis höchstens zur Hälfte der ausgewiesenen Fachkraftstunden (KiBiz-Rechner) – soweit der Fachkraftstundenanteil nicht bereits mit Ergänzungskräften besetzt ist.

BERUFSPRAKTIKANTEN/BERUFSPRAKTIKANTINNEN

Qualifikation

**Staatl. geprüfter Erzieher/
Staatl. gepr. Erzieherinnen**

- die zur staatl. Anerkennung ein berufspraktisches Jahr absolvieren (Anerkennungsjahr)

**Staatl. gepr. Heilerziehungspfleger/
Staatl. gepr. Heilerziehungspflegerinnen**

- die zur staatl. Anerkennung ein berufspraktisches Jahr absolvieren (Anerkennungsjahr)

Hinweise

Bei Berufspraktikanten/Berufspraktikantinnen:

- Als Fachkraft in Gruppenform I und II mit einem Drittel ihrer Arbeitszeit.
- In Gruppenform III anstelle der Ergänzungskraft soweit sie in der Einrichtung präsent sind.

PRAKTIKANTEN/PRAKTIKANTIN IN DER PRAXISINTEGRIERTEN AUSBILDUNG (PIA)

Qualifikation

Teilnehmer/Teilnehmerinnen an einer dreijährigen praxisintegrierten Fachschulausbildung (PIA)

Hinweise

Bei praxisintegrierter Fachschulausbildung (PIA):

- Als Fachkraft im 2. Ausbildungsjahr mit einem Drittel ihrer Präsenzzeit.
- Als Fachkraft im 3. Ausbildungsjahr mit der Hälfte ihrer Präsenzzeit.
- In Gruppenform III anstelle der Ergänzungskraft soweit sie in der Einrichtung präsent sind.

Darüber hinaus können folgende Personen außerhalb des Stellenplans eingesetzt werden:

Funktion

PRAKTIKANTEN/PRAKTIKANTIN

Praktikanten/Praktikantinnen können nur zusätzlich zu den im Stellenplan ausgewiesenen Fachkraft- und Ergänzungskraftstellen im pädagogischen Gruppendienst unter qualifizierter Anleitung eingesetzt werden.

Qualifikation

Schüler/Schülerinnen

- einer allgemeinbildenden Schule, die ein Berufsorientierungspraktikum absolvieren

Schüler/Schülerinnen

- einer allgemeinbildenden Schule, die ein Sozialpraktikum absolvieren

Schüler/Schülerinnen

- einer Fachschule für Sozialpädagogik/eines Berufskollegs für Sozialwesen, die ein Praktikum im Rahmen ihrer schulischen Erzieher- o. Kinderpflegeausbildung absolvieren

Studenten/Studentinnen

- einer Fachhochschule, die ein Praxissemester im Rahmen eines Bachelor- Studienganges z. B. Soziale Arbeit, Frühpädagogik etc. absolvieren

Hochschulzugangsberechtigte

- die ein Vorpraktikum vor Aufnahme eines Bachelor-Studiums z. B. Soziale Arbeit oder Frühkindliche Pädagogik absolvieren

Ggf. weitere

Funktion

FREIWILLIGENDIENSTLEISTENDE PERSONEN EINES FREIWILLIGENDIENSTES

Qualifikation

Personen im Freiwilligen
Sozialen Jahr oder im
Bundesfreiwilligendienst

Hinweise

- Freiwillige werden zusätzlich zu den im Stellenplan ausgewiesenen Fachkraft- und Ergänzungskraftstellen überwiegend im pädagogischen Gruppendienst unter qualifizierter Anleitung eingesetzt.
- Im Rahmen z.B. des Bundesfreiwilligendienstes oder FSJ können Hochschulzugangsberechtigte oder Personen, die eine erfolgreich abgeschlossene, nicht einschlägige, mindestens 2-jährige Berufsausbildung nachweisen können, die 900 zusammenhängenden Praxisstunden als Aufnahmevoraussetzung für den Besuch einer Fachschule für Sozialpädagogik (Ausbildung Erzieher/Erzieherin) erwerben.

Rechtsgrundlage für die aufgeführten Qualifikationen: Die Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 01.12.2018 finden Sie hier: https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/vereinbarung_zu_den_grundsuetzen_ueber_die_qualifikation_und_den_personalschluessel.pdf